



Dritter

Vierteljahresbericht 2003

über den Stand der Europäischen Integration

Inhalt

**Stand der Rechtsanpassung
in der Steiermark**

**Stand der Erweiterung der
Europäischen Union**

**Ergebnisse des EU-
Verfassungskonvents und Ausblick auf
die Regierungskonferenz 2004**

EU-Erweiterungsdialog

**Wichtige Maßnahmen und Ereignisse
auf Europäischer Ebene seit Juli 2003**



Inhaltsverzeichnis

1	STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK	3
2	STAND DER ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION	7
2.1	Die Erweiterung der EU – ein ständiger Prozess	7
2.1.1	Um welche Staaten geht es?.....	7
2.1.2	Die Voraussetzungen für einen Beitritt.....	7
2.1.3	Die Verfahrensschritte zum Beitritt	8
2.1.4	Das Programm der italienischen Präsidentschaft	8
2.2	Die aktuelle Erweiterung	9
2.2.1	Positive Volksabstimmungen in den Beitrittsländern	9
2.2.2	Ratifikation des Beitrittsvertrages	9
2.2.3	Struktur- und Kohäsionsfonds: beitretende Länder müssen die Verwaltungskapazitäten weiter stärken.....	9
2.3	Die nächste Erweiterungsrunde um Bulgarien und Rumänien	10
2.3.1	Kommissionsvorschläge für überarbeitete Beitrittspartnerschaften.....	10
2.3.2	Die Tagungen des Europäischen Rates in Kopenhagen und Thessaloniki	10
2.4	Die Türkei als Beitrittskandidat	10
2.4.1	Aktualisierung der Beitrittspartnerschaft	10
2.4.2	Die Tagungen des Europäischen Rates in Kopenhagen und Thessaloniki	11
2.5	Kroatien auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft.....	11
2.5.1	Jahresprogramm 2003 der Europäischen Kommission	11
2.5.2	Tagung des Europäischen Rates und EU/westlicher Balkan Gipfeltreffen in Thessaloniki	12
2.5.3	Kommissionspräsident Romano Prodi zu Besuch in Kroatien	12
3	ERGEBNISSE DES EU-VERFASSUNGSKONVENTS UND AUSBLICK AUF DIE REGIERUNGSKONFERENZ 2004	13
3.1	Ergebnisse des Konvents im Überblick	13
3.2	Reaktionen	18
3.3	Ausblick auf die Regierungskonferenz 2004.....	19
4	EU-ERWEITERUNGSDIALOG	21
5	WICHTIGE MAßNAHMEN UND EREIGNISSE AUF EUROPÄISCHER EBENE SEIT JULI 2003	23
5.1	Folgende Tagungen des Rates fanden im Berichtszeitraum statt:	23
5.2	Die Ergebnisse der Tagungen im Detail	23
5.2.1	Tagung des Rates „Allg. Angelegenheiten und Außenbeziehungen“	23
5.2.2	Tagung des Rates „Ecofin“	25
5.2.3	Tagung des Rates „Landwirtschaft“	26
5.2.4	Tagung des Rates Justiz und Inneres.....	27
5.2.5	Tagung des Rates „Wettbewerb“	28

1 STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK

Zum Umsetzungsstand bzw. -bedarf bei diversen EWG/EG Richtlinien und sonstigen EG-Rechtsakten darf zunächst auf die vorhergehenden Vierteljahresberichte verwiesen werden.

Vertragsverletzungsverfahren RS C-209/02; Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Golfplatz Weibach; Wörschacher Moor)

Zur Vorgeschichte siehe Vierteljahresberichte 1, 2, 3 u. 4/2002 und 1/2003

In Ihrer Gegenerwiderng vom 6. 2.2003 teilte die Republik Österreich mit, dass in Anbetracht dessen, dass der Bewilligungsbescheid rückwirkend vom VwGH aufgehoben worden sei und eine Beeinträchtigung des in der Zwischenzeit verordneten Europaschutzgebietes „Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche“ durch ein absolutes Spielverbot der verfahrensgegenständlichen Spielbahnen ausgeschlossen sei, kein Grund mehr bestehe, die Klage aufrecht zu erhalten. Ferner wird in der Gegenerwiderng auf ein vergleichbares Verfahren verwiesen, das die Kommission eingestellt hatte, nachdem große Teile eines bestimmten Gebietes als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen wurden und sich die Stmk. Landesregierung verpflichtet hatte, entsprechend den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 u. 4 der Richtlinie 92/43/EWG ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren für ein Straßenbauprojekt („Ennsnahe Trasse“) durchzuführen.

Zum aktuellen Verfahrensstand ist festzuhalten, dass nach der Behebung des naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheides durch den VwGH der Ersatzbescheid auf Grund der neuen Rechtslage gemäß § 13b

des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes ergeht. Mit dieser Bestimmung wurde Art. 6 der FFH-Richtlinie umgesetzt. Das Verfahren ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen, da ein ornithologisches Gutachten ausständig ist.

Mangelhafte Umsetzung des Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) – ungenügende Ausweisung von Vogelschutzgebieten; Vertragsverletzungsverfahren Nr. 99/2115

Zur Vorgeschichte siehe Vierteljahresbericht 4/2002 und Vierteljahresbericht 1/2003.

Auf Grundlage der von Dr. Lentner entwickelten Methode, welche Zustimmung seitens der EG-Kommission findet, sind im Bundesland Steiermark noch zwei Vogelschutzgebiete auszuweisen:

- a) Mornelregenpfeifer in den Wölzer Tauern,
- b) Wachtelkönig im Ennstal.

Mit dieser Lösung wird das Bundesland Steiermark vom anhängigen Vertragsverletzungsverfahren nicht mehr betroffen sein.

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (14. Einzelrichtlinie im Sinne von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG).

Zur Vorgeschichte siehe Vierteljahresberichte 3 u. 4/2001 und 1/2003.

Die Umsetzung für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erfolgte zum Teil mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23.6.2003 (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung- LFSG-VO) kundgemacht im Landesgesetzblatt, 14. Stück. Die Umsetzung der restlichen,

von der Richtlinie erfassten Bereiche, wird durch die Arbeitsmittelverordnung – AM-VOLuFw und die Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (JB-VOLuFw) erfolgen. Beide Verordnungen befinden sich im Stadium der Anhörung.

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 08. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Zur Vorgeschichte siehe Vierteljahresberichte 1, 2 u. 3/2002 und 1/2003.

Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgte für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23.6.2003 (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung- LFSG-VO) kundgemacht im Landesgesetzblatt, 14. Stück.

Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.5.2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien

77/452/EWG, 77/453/EWG,
78/686/EWG, 78/687/EWG,
78/1026/EWG, 78/1027/EWG,
80/154/EWG, 80/155/EWG,
85/384/EWG, 85/432/EWG,
85/433/EWG und 93/16/EWG

des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes.

Zur Vorgeschichte siehe Vierteljahresbericht 1/2003.

Für den Bereich der Landesbediensteten wurde die Richtlinie im Stmk. Landes-Dienstrecht u. Besoldungsrecht (LDBR) umgesetzt. Das diesbezügliche Gesetz wurde am 19.11.2002 beschlossen und im Landesgesetzblatt 8. Stück kundgemacht.

Für den Bereich der KindergartenpädagogInnen und ErzieherInnen an Horten wurde die Richtlinie im Gesetz vom 13.5.2003, mit dem das Steiermärkische Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die vom Land Steiermark oder von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden KindergartenpädagogInnen, Erzieherinnen an Horten und Erzieherinnen an Schülerheimen, die ausschließlich oder überwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, geändert wurde, umgesetzt. Die Kundmachung erfolgte im Landesgesetzblatt 16. Stück.

Richtlinie 2001/32/EG hinsichtlich bestimmter pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft, Abl. Nr. L 127 vom 9.5.2001 in der Fassung der Richtlinie 2002/29/EG vom 9.3.2002, Abl.Nr.L

Diese Richtlinie wurde mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. 4.2002 zur Bekämpfung des Feuerbrandes in der Steiermark (Feuerbrandverordnung) umgesetzt. Die Kundmachung erfolgte im Landesgesetzblatt, 9. Stück.

Richtlinie 9643/EG des Rates vom 26. 6.1996 zur Änderung und Kodifizierung der RL 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den RL 89/662/EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG und 91/496/EWG, Abl. Nr. L 162

Diese Richtlinie wurde mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.4.2003 über die Gebühren für die

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und die sich aus dem Fleischuntersuchungsge-
setz ergebenden sonstigen Untersuchungen
und Kontrollen (Steiermärkische Fleisch-
untersuchungsgebührenverordnung –
FUG-VO 2003) umgesetzt. Die Kundma-
chung erfolgte im Landesgesetzblatt,
9. Stück.

**Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom
21.12.1989 zur Koordinierung der Rechts-
und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungs-
verfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge
(Rechtsmittelrichtlinie), Abl. Nr. L 395
in der Fassung von Art 41 der Richtlinie
92/50/EWG,**

**Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom
25.2.1992 zur Koordinierung der Rechts-
und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschafts-
vorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der
Wasser-, Energie-, Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor
(Sektorenrechtsmittelrichtlinie), Abl. Nr.
L 76**

Diese Richtlinien wurden durch das Gesetz
vom 25.3.2003 über die Nachprüfung von
Entscheidungen im Rahmen der Vergabe
von öffentlichen Aufträgen (Steiermärki-
sches Vergabe-Nachprüfungsgesetz),
kundgemacht im Landesgesetzblatt
12. Stück, umgesetzt.

**Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom
10. 2.1975 (Lohngleichheitsrichtlinie),
Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom
9. 2.1976 (Gleichbehandlungsrichtlinie),
Richtlinie 97/80/EG des Rates vom
15. 12.1998 über die Beweislast bei Dis-
kriminierung auf Grund des Geschlech-
tes, Empfehlung des Rates vom
13. 12.1984 zur Förderung positiver
Maßnahmen für Frauen und Empfeh-
lung der Kommission vom 27. 11.1991
zum Schutz der Würde von Frauen und
Männern am Arbeitsplatz**

Diese Richtlinien und Empfehlungen wur-
den mit dem Gesetz vom 25. 3.2003, mit
dem das Landes- Gleichbehandlungsgesetz
– L-GBG geändert wurde, umgesetzt.
Die Kundmachung erfolgte im Landesge-
setzblatt 12. Stück.

**Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom
14.2.1977 zur Angleichung der Rechts-
vorschriften der Mitgliedsstaaten über
die Wahrung von Ansprüchen der Ar-
beitnehmer beim Übergang von Unter-
nehmen, Betrieben, Unternehmens- oder
Betriebsteilen (Betriebsübergangsricht-
linie) in der Fassung der Richtlinie
98/50/EG vom 17. 7.1988**

Diese Richtlinie wurde durch das Gesetz
vom 8. 4.2003, mit dem das Gesetz über
die Zuweisung von Bediensteten der Ge-
meinde an Dritte (Steiermärkisches Ge-
meindebediensteten-Zuweisungsgesetz)
erlassen wird sowie die Dienst- und Ge-
haltsordnung der Beamten der Landes-
hauptstadt Graz 1956 geändert wird, um-
gesetzt.

Die Kundmachung erfolgte im Landesge-
setzblatt 14. Stück.

**Vertragsverletzungsverfahren RS C-
340/03**

Mit Klageschrift vom 31.7.2003 hat die
Europäische Kommission gem. Art. 226
Absatz 2 EGV Klage gegen die Republik
Österreich wegen Feststellung eingereicht,
dass die Republik Österreich gegen ihre
Verpflichtungen aus den Art 2, 6, 9 und 10
der Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom
12. 6.1986 über den Schutz der Umwelt
und insbesondere der Böden bei der Ver-
wendung von Klärschlamm in der Land-
wirtschaft verstoßen hat.

Von diesem Verfahren ist auch das Bun-
desland Steiermark betroffen. Die maßgeb-
lichen gesetzlichen Bestimmungen sind
das Steiermärkische Bodenschutzgesetz,
LGBl. Nr. 66/1987 in der Fassung LGBl.
Nr. 58/2000 (Stmk BSG) und die dazu
erlassene Klärschlammverordnung, LGBl.

Nr. 89/1997 in der Fassung LGBl. Nr. 51/2000 (Stmk KSV).

Die EK ist der Meinung, dass die in § 7 Abs. 2 BSG normierte Ausnahmeregelung für Abwasserreinigungsanlagen für nicht mehr als 30 Einwohner, die Regelungen über die Bodenuntersuchung nach § 8 Abs. 4 BSG richtlinienwidrig sind sowie die Bestimmungen der RL über die Register-

pflicht nicht vollständig bzw. korrekt umgesetzt wurden.

Es wird eine Novellierung des Steiermärkischen Bodenschutzgesetzes sowie der Klärschlammverordnung vorbereitet, zur Umsetzung der legislatischen Maßnahmen wurde ersucht, beim EuGH eine Fristverlängerung zur Klagebeantwortung bis Jahresende zu beantragen.

2 STAND DER ERWEITERUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

2.1 Die Erweiterung der EU – ein ständiger Prozess

2.1.1 Um welche Staaten geht es?

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als Vorläufer der heutigen Europäischen Union (EU) wurde 1957 durch Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande und Deutschland gegründet. Sie war von Anfang an für die Aufnahme weiterer Mitglieder offen. Bisher gab es vier Erweiterungsrounds: 1973 traten Dänemark, Großbritannien und Irland bei; 1981 Griechenland; 1986 Portugal und Spanien, und schließlich 1995 Finnland, Österreich und Schweden. Die EU umfasst damit heute 15 Mitgliedstaaten, aber dieser Prozess dauert noch an.

Die jetzige Erweiterungsrounde mit insgesamt 10 Beitrittskandidaten - Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Malta und Zypern - ist die bisher umfangreichste. Der bevorstehende Beitritt unterscheidet sich jedoch nicht nur in seinem Umfang, sondern auch in seiner politischen und wirtschaftlichen Dimension von den bisherigen Runden. Zum ersten Mal werden Staaten des ehemaligen kommunistischen Systems Mitglied der EU werden. Das ist nicht nur für die Beitrittsländer, die ihr wirtschaftliches und politisches System "europäisieren" wollen, sondern auch für die EU eine große Herausforderung.

Mit dieser Erweiterungsrounde ist der Prozess der Europäischen Integration jedoch noch nicht abgeschlossen. Bulgarien und Rumänien könnten im Jahr 2007 beitreten, wenn sie die Kriterien für die Mitgliedschaft erfüllen. Die Kandidatur der Türkei wird Ende 2004 einer Prüfung unterzogen. Für den Fall, dass das Land bis dahin das politische Kriterium von Kopenhagen er-

füllt, würde man ebenfalls Beitrittsverhandlungen aufnehmen können. Diese Frage wird jedoch noch zu heftigen Diskussionen führen.

Im zweiten Jahresbericht über den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für Südosteuropa, der am 26. März 2003 veröffentlicht wurde, kündigte die Kommission an, den Erweiterungsprozess nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens auf Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und Serbien-Montenegro auszuweiten. Kroatien hat sich am 20. Februar 2003 förmlich um einen Beitritt beworben, und der Ministerrat hat die Kommission am 14. April 2003 um ihre Stellungnahme zu dieser Bewerbung gebeten (siehe unten).

2.1.2 Die Voraussetzungen für einen Beitritt

Die potentiellen Mitgliedstaaten müssen die Beitrittsvoraussetzungen erfüllen, um ihr politisches und wirtschaftliches System an EU-Standards anzugleichen. Als Bedingungen für einen Beitritt hat die EU 1993 auf dem Europäischen Rat von Kopenhagen drei Gruppen von Kriterien formuliert, die sogenannten "Kopenhagener Kriterien", die alle Beitrittsländer erfüllen müssen:

- Das "politische Kriterium": Institutionelle Stabilität, demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten.
- Das "wirtschaftliche Kriterium": Eine funktionsfähige Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck innerhalb des EU-Binnenmarktes standzuhalten.

- Das "Acquis-Kriterium": Die Fähigkeit, sich die aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen und Ziele zu eigen zu machen, das heißt: Übernahme des EU-Regelwerkes, des "gemeinschaftlichen Besitzstandes" (Acquis communautaire, ungefähr 80.000 Seiten Rechtstexte).

Aufgrund der Größe der Aufgabe werden die Beitrittsländer bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes durch die EU und die Mitgliedstaaten unterstützt.

2.1.3 Die Verfahrensschritte zum Beitritt

(a) Einleitungsphase

- Antrag eines Staates auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union
- vorläufige Stellungnahme der Kommission
- Ratbeschluss über die Eröffnung von Verhandlungen

(b) Verhandlungsphase - mit jedem Land wurde einzeln verhandelt, wobei der Verhandlungsrhythmus vom Grad der Vorbereitung des jeweiligen Beitrittslandes und von der Komplexität der zu lösenden Fragen abhängt. Auf der Seite der Union sind 15 Mitgliedstaaten die Vertragsparteien in den Beitrittsverhandlungen. Die Verhandlungsposition, die vom Rat vereinbart worden ist, wurde dann offiziell von der jeweiligen Präsidentschaft des Ministerrates präsentiert.

(c) Abschlussphase

- Stellungnahmen der Kommission bezüglich des Ergebnisses der Verhandlungen
- Zustimmung des Europäischen Parlaments

- Abschluss des Beitrittsabkommens zwischen allen Mitgliedstaaten und dem Beitrittsland
- Referenden zur EU-Mitgliedschaft in den Beitrittsländern (als optionaler Schritt)
- Ratifikation des Beitrittsabkommens durch alle Vertragsparteien

2.1.4 Das Programm der italienischen Präsidentschaft

Der italienische Vorsitz möchte den Prozess der Erweiterung abschließen und dabei die umfassende Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten an den Arbeiten des Rates gewährleisten und ihre vollständige Einbeziehung in die Institutionen der Union erleichtern.

Der Vorsitz beabsichtigt, einen Fahrplan festzulegen, damit die Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien und Rumänien im Laufe des Jahres 2004 abgeschlossen werden und die beiden Länder im Jahr 2007 beitreten können.

Was die Türkei betrifft, so wird der italienische Vorsitz sich für eine umfassende Verwirklichung der Heranführungsstrategie einsetzen und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass im Dezember 2004 ein positiver Beschluss über den Beginn der Beitrittsverhandlungen gefasst werden kann. Ferner wird er dafür Sorge tragen, dass bis Dezember 2003 eine erste positive Bilanz der Beitrittspartnerschaft selbst gezogen werden kann.

Der italienische Vorsitz vertritt auch die Meinung, dass Europa erst dann endgültig vereint sein wird, wenn auch die westlichen Balkanstaaten Mitglieder der Union sind. Deshalb will er diese Länder weiter bei ihren Anstrengungen zur Verwirklichung ihrer europäischen Ambitionen unterstützen.

2.2 Die aktuelle Erweiterung

Die Beitrittsverhandlungen mit Polen, Ungarn, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern sind bereits abgeschlossen. Der erfolgreiche Abschluss wurde am 12./13. Dezember 2002 auf dem Europäischen Rat in Kopenhagen bestätigt und einer Aufnahme der Länder zugestimmt.

Der Europäische Rat in Kopenhagen hat auch die Aufnahme Zyperns in die EU beschlossen, unabhängig von der Frage, ob bereits eine politische Lösung der Zypernfrage erreicht wäre. Für den Fall einer solchen Lösung hat er eine einstimmige Entscheidung des Rates über die erforderlichen Anpassungen der Modalitäten von Zyperns EU-Beitritt vorgesehen. Solange es keine politische Lösung gibt, wird die Anwendung des EU-Rechtsbestandes auf den Nordteil der Insel ausgesetzt. Nachdem der unter Führung der Vereinten Nationen unternommene Versuch, eine politische Lösung zur Vereinigung der geteilten Insel herbeizuführen, bisher erfolglos geblieben ist, muss sich die EU nunmehr auf die zweite Alternative einstellen.

Die feierliche Unterzeichnung der Beitrittsverträge erfolgte am 16. April 2003 in Athen. Mit Ausnahme von Zypern wurde oder wird (im Falle von Estland und Lettland) in allen anderen Beitrittsstaaten im Rahmen eines Referendums über den EU-Beitritt abgestimmt. Nach Abschluss der Referenden und des Ratifizierungsverfahrens erfolgt der offizielle Beitritt am 1. Mai 2004.

2.2.1 Positive Volksabstimmungen in den Beitrittsländern

- Malta (8. März 2003): 53,65 % für und 46,35 % gegen den EU-Beitritt, 91 % Frequenz
- Slowenien (23. März 2003): 89,61 % für und 10,39 % gegen den EU-Beitritt, 60,29 % Frequenz
- Ungarn (12. April 2003): 83,76 % für und 16,24 % gegen den EU-Beitritt, 45,62 % Frequenz

- Litauen (10-11. Mai 2003): 91,04 % für und 8,96 % gegen den Beitritt, 63,3 % Frequenz
- Slowakische Republik (16-17. Mai 2003): 92,46 % für und 6,20 % gegen den EU-Beitritt, 52,15 % Frequenz
- Polen (7-8. Juni 2003): 77,45 % für und 22,55 % gegen den EU-Beitritt, 58,85 % Frequenz
- Tschechische Republik (13-14. Juni 2003): 77,33 % für und 22,67 % gegen den Beitritt, 55,21 % Frequenz
- Estland (14. September 2003): 66,9 % für und 33,1 % gegen den Beitritt, 63 % Frequenz
- Lettland (20. September 2003): 67 % für und 33 % gegen den Beitritt, 72,53 % Frequenz

2.2.2 Ratifikation des Beitrittsvertrages

Der Beitrittsvertrag wurde bereits vom dänischen Parlament (am 4. Juni 2003) und dem deutschen Bundestag (am 14. Juli 2003) ratifiziert. Ebenfalls am 14. Juli 2003 hat das Parlament Zyperns über die Ratifizierung des Vertrages abgestimmt. Der polnische Staatspräsident Aleksander Kwasniewski hat dagegen am 25. Juli 2003 den Beitrittsvertrag seines Landes mit der Europäischen Union ratifiziert. In der Tschechischen Republik ersetzt das Referendum die Ratifikation durch das tschechische Parlament.

2.2.3 Struktur- und Kohäsionsfonds: beitretende Länder müssen die Verwaltungskapazitäten weiter stärken

Am 16. Juli 2003 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung verabschiedet, in der sie berichtet, welche Fortschritte die zehn Länder, die der EU im Mai 2004 beitreten werden, in bezug auf die Verwaltung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds erzielt haben. Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen wurde die Mittelausstattung für diese Finanzinstrumente zu-

gunsten der neuen Mitgliedstaaten im Zeitraum 2004-2006 auf € 22 Mrd. festgesetzt. Im Bericht der Kommission wurden mehrere Schwachpunkte hervorgehoben, für die dringend Lösungen gefunden werden müssen. Verbesserungen sind insbesondere bei den Verwaltungsbehörden notwendig. Da die neuen Mitgliedstaaten bereits ab

1. Januar 2004 Gelder aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds verwalten müssen, gibt es hier besonders dringlichen Handlungsbedarf. Die derzeit stattfindenden Verhandlungen über die Programmplanungsdokumente bieten eine gute Gelegenheit, die noch verbleibenden Probleme in Angriff zu nehmen.

2.3 Die nächste Erweiterungsrunde um Bulgarien und Rumänien

2.3.1 Kommissionsvorschläge für überarbeitete Beitrittspartnerschaften

Am 26. März 2003 hat die Europäische Kommission Vorschläge für geänderte Beitrittspartnerschaften mit Bulgarien und Rumänien verabschiedet. Die erste Beitrittspartnerschaft mit Bulgarien und Rumänien wurden im März 1998 beschlossen und im Dezember 1999 sowie im Januar 2002 aktualisiert. Bei der Bekanntmachung des Fahrplans für Bulgariens und Rumäniens Beitritt zur EU Ende 2002 erklärte die Kommission, dass sie überarbeitete Beitrittspartnerschaften vorschlagen werde, die den Ergebnissen der Fortschrittsberichte 2002 und den Fahrplänen Rechnung tragen. In den überarbeiteten Beitrittspartnerschaften werden die in den Fahrplänen aufgezeigten kurz- und mittelfristigen Ziele im einzelnen wieder aufgegriffen. Zu den wichtigsten hier herausgestellten Prioritäten gehören die weitere Reform des Justizwesens und der öffentlichen Verwaltung sowie die Fortführung der Wirtschaftsreform. Die festgelegten Prioritäten werden in der Beitrittspartnerschaft ausgewiesen und die kurz- und mittelfristigen Ziele im einzelnen dargelegt, um eine überarbeitete Grundlage für die

Programmierung der Heranführungshilfe für Bulgarien und Rumänien zu schaffen.

2.3.2 Die Tagungen des Europäischen Rates in Kopenhagen und Thessaloniki

Der Europäische Rat von Kopenhagen hat das Ziel eines Beitritts von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union im Jahre 2007 bestätigt. Er hat darüber hinaus einen detaillierten Verhandlungsfahrplan und erheblich verstärkte Heranführungshilfen für diese beiden Länder beschlossen. Die Vorbeitrittshilfen sind bereits erheblich ausgebaut worden.

In Thessaloniki wurde dagegen festgestellt, dass die Union Bulgarien und Rumänien bei ihren Bemühungen unterstützen wird, die Verhandlungen im Jahr 2004 abschließen zu können. In der Folge wurden die zwei Länder aufgefordert, ihre Vorbereitungen vor Ort zu beschleunigen. Der Europäische Rat wird im Dezember 2003 auf der Grundlage der regelmäßigen Berichte der Kommission und des Strategiepapiers die erzielten Fortschritte bewerten, um den Rahmen für den Abschluss der Beitrittsverhandlungen festzulegen. Man hat auch entschieden, dass Bulgarien und Rumänien an allen Tagungen der nächsten Regierungskonferenz als Beobachter teilnehmen werden.

2.4 Die Türkei als Beitrittskandidat

2.4.1 Aktualisierung der Beitrittspartnerschaft

Die Europäische Kommission hat am 26. März 2003 den Entwurf für eine über-

arbeitete Beitrittspartnerschaft für die Türkei vorgelegt. Wie für alle Kandidatenländer definiert die Beitrittspartnerschaft als wesentliches Element der Heranführungs-

strategie die Ziele und Prioritäten für die Erfüllung der Beitrittskriterien. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Erfüllung der politischen Kriterien als Voraussetzung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen, d.h. bei Reformen in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit. Die Türkei erhält damit eine klare Orientierung auf dem weiteren Weg zu der Heranführung an die EU und für die Fortsetzung des Reformkurses. Zu den zentralen Punkten, bei denen nach Einschätzung der Kommission weiter Handlungsbedarf besteht, gehören: Verstärkte Bekämpfung von Folter und Miss-handlungen, Meinungs- und Pressefreiheit, Religionsfreiheit, kulturelle Rechte (u.a. Sprachunterricht), zivile Kontrolle des Militärs. Dabei kommt es nicht nur auf die Anpassung von Gesetzgebung und Verwaltungsvorschriften an europäische Standards an, sondern genauso auf deren konsequente Anwendung in der Praxis.

Im Rahmen der Stärkung der Beitrittsstrategie für die Türkei schlägt die Kommission für den Zeitraum 2004 - 2006 eine erhebliche Aufstockung der Finanzhilfe vor. 2004 könnte die finanzielle Heranführungshilfe € 250 Mio. erreichen, 2005 könnten es € 300 Mio. und 2006 dann € 500 Mio. sein. Das Vorgehen entspricht dem gegenüber allen Kandidatenländern, so dass auch hier die Finanzhilfe an die in

der Beitrittspartnerschaft festgelegten Prioritäten geknüpft wird.

Am 19. Mai 2003 wurde diese überarbeitete Beitrittspartnerschaft von dem Rat der Europäischen Union angenommen.

2.4.2 Die Tagungen des Europäischen Rates in Kopenhagen und Thessaloniki

Der Europäische Rat von Kopenhagen hat der Türkei die konkrete Aussicht für einen substantiellen Fortschritt der türkischen Kandidatur geboten. Entscheidet der Europäische Rat im Dezember 2004 auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Europäischen Kommission, dass die Türkei das politische Kriterium des Europäischen Rates von Kopenhagen 1993 - Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Beachtung der Menschen- und Minderheitenrechte - erfüllt, so wird die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ohne Verzug eröffnen.

In Thessaloniki hat es der Europäische Rat begrüßt, dass die türkische Regierung sich verpflichtet hat, den Reformprozess, insbesondere die noch bis Ende 2003 verbleibenden Gesetzgebungsarbeiten, voranzutreiben. Man hat aber festgestellt, dass es für die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen noch erheblicher weiterer Anstrengungen von der türkischen Seite bedarf.

2.5 Kroatien auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft

2.5.1 Jahresprogramm 2003 der Europäischen Kommission

Am 6. Juni 2003 hat die Kommission das neue Jahresprogramm für Kroatien verabschiedet. Im Jahr 2003 sollen über das CARDS-Programm (Gemeinschaftshilfe für Wiederaufbau, Entwicklung und Stabilisierung) insgesamt € 62 Mio. zur Unterstützung der Reform- und Modernisierungsmaßnahmen Kroatiens zur Verfügung gestellt werden. Die Unterstützung gilt dabei in zunehmendem Ausmaß den Beitrittsvorbereitungen, beispielsweise dem Aufbau von Strukturen zur Übernahme des gemeinschaftlichen Acquis (€ 11,8 Mio.).

Andere Prioritäten des Jahresprogramms 2003 sind:

- wirtschaftliche und soziale Entwicklung (€ 17,5 Mio.)
- Festigung der Demokratischen Institutionen (€ 17 Mio.)
- Justiz und Inneres (€ 12 Mio.)
- Umweltschutz und natürliche Ressourcen (€ 3,7 Mio.)

2.5.2 Tagung des Europäischen Rats und EU/westlicher Balkan Gipfeltreffen in Thessaloniki

Die Tagung des Europäischen Rats am 19. und 20. Juni 2003 sowie das Gipfeltreffen EU/westlicher Balkan, das am 21. Juni 2003 in Thessaloniki stattfand, haben einen wichtigen Beitrag zur Intensivierung der Beziehungen zwischen der EU und den Ländern des westlichen Balkans (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie Serbien und Montenegro) geleistet.

Der Europäische Rat hat unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen seiner Tagungen in Kopenhagen und Brüssel seine Entschlossenheit bekräftigt, die europäische Perspektive der westlichen Balkanstaaten, die Teil der EU sein werden, sobald sie die festgelegten Kriterien erfüllen, uneingeschränkt und wirksam zu unterstützen. Er hat auch die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 2003 zu den westlichen Balkanstaaten einschließlich der Anlage "Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten: Auf dem Weg zur Europäischen Integration" gebilligt. Diese Agenda stellt auf eine weitere Verstärkung der privilegierten Beziehungen zwischen der EU und den westlichen Balkanstaaten ab, auch unter Heranziehung der im Zuge der Erweiterung gewonnenen Erfahrungen. Der auf diese Weise ausgestaltete Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Union wird weiterhin den Rahmen für die Annäherung der westlichen Balkanstaaten bis hin zu ihrem künftigen Beitritt bilden.

"Agenda von Thessaloniki" wurde anschließend auf dem EU/ westliche Balkan-

länder Gipfel angenommen. Auf demselben Treffen hat der Kommissionspräsident Romano Prodi in seiner Rede an dem Grundsatz der Differenzierung erinnert, wonach jedes Land nach seinen Fähigkeiten zur Erfüllung der Beitrittskriterien bewertet wird. Daraus folgt, dass die Länder der Region der Europäischen Union nicht unbedingt gemeinsam beitreten müssen. Es wurde aber unterstrichen, dass der Erweiterungsprozess selbst einmalig und unteilbar ist.

2.5.3 Kommissionspräsident Romano Prodi zu Besuch in Kroatien

Im Rahmen der engen Beziehungen des Landes mit der Europäischen Kommission weilte Kommissionspräsident Romano Prodi am 9. und 10. Juli 2003 in Kroatien. Präsident Prodi ermutigte die Kroatische Regierung zur Weiterführung der Reformen auch in politisch sensiblen Bereichen und sicherte die uneingeschränkte Unterstützung der Kommission zu. Unter Verweis auf die Beschlüsse des EU-Gipfels in Saloniki betonte der Kommissionspräsident erneut, dass auch die übrigen Länder Südosteuropas eine Beitrittsperspektive haben.

Auf dem Besuchsplan stand auch die offizielle Übergabe des Fragebogens mit mehr als 2500 Fragen, deren Beantwortung für die Ausarbeitung der Stellungnahme zum Beitrittsantrag Kroatiens vom Februar 2003 erforderlich ist. Kroatien verfügt dafür über eine Frist von drei Monaten. Die Kommission möchte ihre Stellungnahme im Frühjahr 2004 dem Rat vorlegen.

3 ERGEBNISSE DES EU-VERFASSUNGSKONVENTS UND AUSBLICK AUF DIE REGIERUNGSKONFERENZ 2004

Der 207-köpfige EU-Zukunftskonvent schloss Anfang Juli seine Arbeit an einem Entwurf für die europäische Verfassung ab, am 18. Juli legte Konventspräsident Valéry Giscard d'Estaing den insgesamt vier Teile umfassenden Verfassungsentwurf der italienischen Ratspräsidentschaft in Rom vor. Die vier, rechtlich gleichrangig zu behandelnden Teile, enthalten die Grundsätze des Unionshandelns in Teil I, die Charta der Grundrechte in Teil II, die Bestimmungen über die Politikbereiche und die Arbeitsweise der Union in Teil III sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen in Teil IV.

Nicht nur die Ergebnisse des Konvents können als bemerkenswert bezeichnet werden, auch seine Arbeitsweise stellte eine völlige Innovation auf institutioneller Ebene dar. Erstmals in der Geschichte der europäischen Einigung war ein pluralistisch zusammengesetztes Gremium damit beauftragt, eine Regierungskonferenz vorzubereiten. Vertreter aller Mitgliedstaaten und Kandidatenländer, insgesamt 207 Männer und Frauen aus 28 europäischen Ländern, bemühten sich 17 Monate lang,

Antworten auf die Fragen von Laeken zu finden und ein einfacheres und transparenteres Europa zu entwerfen. Dass es dieser aus nationalen und europäischen Abgeordneten, Regierungsvertretern und EU-Kommissaren zusammengesetzten bunten Truppe, wo die Vertreter der Kandidatenländer völlig gleichberechtigt an den Arbeiten teilnahmen, gelang, am Ende ein einheitliches Papier zu präsentieren, muss als außerordentliche Leistung gewürdigt werden. Die Verhandlungen in der Schlussphase gestalteten sich zäh, letztlich stellte man aber den Konsens über persönliche Befindlichkeiten. Der Verfassungsentwurf des Konvents zeichnet sich durch eine umfassende Vereinfachung der bestehenden Verträge aus, diese werden für den Bürger übersichtlicher und verständlicher. Das Dickicht der bisherigen Verträge wird entwirrt, die Union auf die Erweiterung vorbereitet.

Die Vorschläge des Konvents bilden die Arbeitsgrundlage für die ab Oktober tagende Regierungskonferenz. Ihre Aufgabe wird es sein, die endgültige Fassung der europäischen Verfassung zu beschließen.

3.1 Ergebnisse des Konvents im Überblick

- **Charta der Grundrechte**

Die Europäische Charta der Grundrechte, welche im Jahr 2000 vom ersten Konvent erarbeitet wurde, wird integraler und rechtsverbindlicher Bestandteil der Verfassung. Sie bildet Teil II derselben.

- **Vereinfachung**

Die Union erhält eine einheitliche Rechtspersönlichkeit, in welcher die Rechtspersönlichkeiten von EG und EU fusioniert werden. Euratom bleibt außerhalb dieser Konstruktion und behält seine eigenständige Rechtspersönlichkeit bei.

Eine direkte, wenn auch nicht unbedingt notwendige Folge der Vereinheitlichung der Rechtspersönlichkeit besteht in der Abschaffung der durch den Vertrag von Maastricht eingeführten Drei-Säulen-Struktur. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts werden Teil der Unionsarchitektur, besondere Beschlussfassungsverfahren bleiben in diesen Bereichen allerdings weiter bestehen.

Die Handlungsinstrumente der Union werden von fünfzehn auf sechs verringert (Europäisches Gesetz, Europäisches Rahmen-

gesetz, Europäische Verordnung, Europäischer Beschluss, Empfehlung und Stellungnahme), das Mitentscheidungsverfahren, welches ein gleichberechtigtes Tätigwerden von Ministerrat und Europäischem Parlament garantiert, wird zum normalen Gesetzgebungsverfahren.

Die Kompetenzverteilung wird klarer und übersichtlicher. Sämtliche Unionskompetenzen beruhen auf dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, dieser ist deutlicher als bisher formuliert und besagt, dass die Union Zuständigkeiten nur in dem Maß ausüben kann, in dem ihr diese "von den Mitgliedstaaten in der Verfassung zur Verwirklichung der in ihr [der Verfassung] niedergelegten Ziele zugewiesen werden". Der Kompetenzkatalog bringt eine vereinfachte Kompetenzordnung mit nur drei Zuständigkeitsarten (ausschließliche und geteilte Zuständigkeiten sowie Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen) und neuen Rechtsgrundlagen für Energie, Sport, Zivilschutz, geistiges Eigentum, Raumfahrt und Verwaltungszusammenarbeit (Art III-180).

Art III-180 eröffnet der Union die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Verwaltungskapazitäten im Hinblick auf die Durchführung des Unionsrechts zu verbessern. Dies kann durch Austausch von Informationen und Beamten geschehen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungs- und Entwicklungsprogrammen. Die erforderlichen Maßnahmen werden durch Europäische Gesetze festgelegt, eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten wird jedoch explizit ausgeschlossen.

• **Institutionen**

Die Vorschläge zur Reform der europäischen Institutionen bilden den umstrittensten Teil des Verfassungsentwurfs. Hier ist von einigen Anpassungen durch die Regierungskonferenz auszugehen.

Besondere Kritik erntete die in Art I-25 vorgesehene Neuregelung der Zusammensetzung der **Europäischen Kommission**. Im Sinne einer größeren Schlagkraft dieser

Institution sprachen sich viele im Konvent für eine Verkleinerung des Kollegiums und eine Stärkung der Rechte des Kommissionspräsidenten aus. Heraus kam ein Entwurf, der zwar das Kollegium der stimmberechtigten Kommissare auf 15 verkleinert, jedoch gemäß der Anzahl der noch verbleibenden Mitgliedstaaten sogenannte delegierte Kommissare ohne Stimmrecht vorsieht. Neben dem fünfzehnköpfigen Kollegium (13 Kommissare, Kommissionspräsident und Außenminister) gäbe es in einer Union mit 27 Mitgliedstaaten 12 weitere Kommissionsmitglieder ohne Stimmrecht. Über die interne Organisation entscheidet der Kommissionspräsident, bei der Auswahl der Kommissare ist er jedoch an die von den Mitgliedstaaten eingebrachten Dreivorschläge gebunden.

Nicht nur die Vertreter vieler Mitgliedstaaten sprachen sich gegen diese Lösung aus, auch die Kommission selbst befürwortete eher die Formel "ein Kommissar pro Mitgliedstaat".

Im Hinblick auf die übrigen Organe schlägt der Konvent folgendes vor:

Europäisches Parlament: Durch die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens auf ca. 80 Gesetzgebungsmaterien wird die Rolle des Europäischen Parlaments erheblich gestärkt. Es ist gemeinsam mit dem Ministerrat Gesetzgeber und Haushaltsbehörde, wählt den Präsidenten der Europäischen Kommission und übt die politische Kontrolle über die Kommission aus.

Der **Europäische Rat** wird als europäische Institution anerkannt, seine Rolle ist die des Impulsgebers, er legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest.

An seiner Spitze steht ein von ihm gewählter Langzeitpräsident, der die Gipfel vorbereitet und für die Kontinuität der Beratungen sorgt. Er ist dem Europäischen Parlament im Anschluss an jeden Gipfel berichtspflichtig.

Die Idee, einen dauerhaften Ratspräsidenten einzuführen, stieß auf ähnliche Kritik

wie die Bestimmungen zur Europäischen Kommission. Hier glätteten sich die Wogen jedoch rascher, viele Mitgliedstaaten scheinen sich mit diesem neuen Präsident abfinden zu können, solange seine Aufgaben, insbesondere was die Außenvertretung der Union betrifft, klarer beschrieben werden.

Der **Ministerrat** ist gemeinsam mit dem Europäischen Parlament Gesetzgeber und Haushaltsbehörde. Zwei seiner Formationen, der Rat "Allgemeine Angelegenheiten und Gesetzgebung" sowie der Rat "Auswärtige Angelegenheiten" werden im Verfassungsentwurf explizit genannt, die übrigen Formationen werden durch einen Beschluss des Ministerrates festgelegt. Die Mitgliedstaaten sind in jeder Ratsformation durch einen Vertreter auf Ministerebene vertreten, in der Formation des gesetzgebenden Rates werden die zuständigen Minister von kompetenten Fachministern unterstützt.

Der Vorsitz in den unterschiedlichen Zusammensetzungen des Ministerrates wird, mit Ausnahme des Rates "Auswärtige Angelegenheiten", nach dem Rotationsprinzip vergeben. Die Regeln für diese Rotation werden vom Europäischen Rat aufgestellt, die politischen und geographischen Gleichgewichte in Europa sind dabei jedenfalls zu beachten. Den Vorsitz im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" führt der Außenminister der Union.

Beschlüsse werden, sofern nicht anders festgelegt, mit qualifizierter Mehrheit gefasst. Diese berechnet sich aus der Mehrheit der Mitgliedstaaten, die mindestens drei Fünftel der Unionsbevölkerung repräsentieren müssen. Damit geht man von der in Nizza beschlossenen komplizierten Stimmgewichtung ab, die Beschlussfassung im Ministerrat wird wesentlich vereinfacht. Aber auch hier hagelte es Kritik von Seiten jener Länder, welchen in Nizza überproportional viele Stimmen im Vergleich zu ihrer Bevölkerungszahl zugestanden wurden.

Außenminister: Der Europäische Außenminister wird vom Europäischen Rat ernannt und ist einer der Vizepräsidenten der

Europäischen Kommission. Er leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und führt den Vorsitz im Rat "Allgemeine Angelegenheiten". Zu seiner Unterstützung wird ein europäischer diplomatischer Dienst eingerichtet.

Der **Ausschuss der Regionen** sowie der **Wirtschafts- und Sozialausschuss** bilden die beratenden Einrichtungen der Union, sie besitzen in bestimmten Gesetzgebungsmaterien Anhörungsrechte.

- **Rolle der Regionen und Gebietskörperschaften, Informationspflicht der nationalen Parlamente**

Die Rolle der Regionen und Gebietskörperschaften wird in mehreren Bestimmungen des Konventsentwurfs hervorgehoben. Bereits Art. I-5, der sich mit den Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten befasst, verweist darauf, dass die Union die nationalen Identitäten der Mitgliedstaaten zu achten hat. Diese Identität definiert sich durch die grundlegenden politischen und verfassungsrechtlichen Strukturen, einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung.

In der Präambel zur Grundrechtecharta heißt es, "Die Union trägt zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei."

Sowohl Art. I-5 als auch die Präambel garantieren, dass die Entscheidungen über innerstaatliche Strukturen und Kompetenzverteilung einzig und allein von den Mitgliedstaaten getroffen werden und die Union hier in keiner Weise regulierend eingreift.

Die wohl wichtigste Errungenschaft des Konvents im Hinblick auf die regionale Dimension besteht in der Integration der Protokolle über die Rolle der nationalen Parlamente und über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Im Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente wird eine umfassende Informationspflicht der Kommission gegenüber den nationalen Parlamenten verankert. Das jährliche Gesetzgebungsprogramm, alle Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtssetzungsprogramme und politischen Strategien sowie alle Gesetzgebungsvorschläge sind den nationalen Parlamenten zum selben Zeitpunkt zu übermitteln wie dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat. Auch alle Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) fallen unter diese Bestimmung.

Jeder Gesetzgebungsvorschlag der Kommission muss einen detaillierten "Subsidiaritätsbogen" enthalten, in welchem die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit begründet wird und die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes sowie die Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften, einschließlich der allenfalls nötigen regionalen Rechtsvorschriften, dargelegt werden. Die Kommission sollte bei jedem Vorschlag berücksichtigen, dass die finanziellen Belastungen und der Verwaltungsaufwand für die Union, die Regierungen der Mitgliedstaaten, die regionalen und lokalen Behörden, die Wirtschaft und die Bürger so gering wie möglich gehalten werden.

Binnen sechs Wochen nach Übermittlung eines Gesetzgebungsvorschlags kann jedes nationale Parlament bzw. in Österreich jede Kammer für sich allein, eine begründete Stellungnahme über die Nichtvereinbarkeit des Vorschlags mit dem Subsidiaritätsprinzip abgeben. Die Regionalparlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen können konsultiert werden, die Entscheidung darüber obliegt jedoch - im Falle Österreichs - dem National- bzw. Bundesrat. Werden unionsweit von einem Drittel aller stimmberechtigten nationalen Parlamente bzw. Kammern Bedenken geäußert, so ist die Kommission verpflichtet, ihren Vorschlag zu überprüfen. Hält sie trotz der geäußerten Bedenken am Vorschlag fest und wird dieser umgesetzt, so kann jeder

Mitgliedstaat wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip Klage vor dem EuGH erheben. Gemäß den innerstaatlichen Rechtsordnungen kann die Klage auch im Namen des nationalen Parlaments oder einer parlamentarischen Kammer ausgeübt werden.

Ein Klagerecht bei Subsidiaritätsverletzung besitzt auch der Ausschuss der Regionen, allerdings nur für jene Materien, wo seine Anhörung zwingend vorgeschrieben ist.

- **Bürgernähe**

Titel VI über das demokratische Leben der Union enthält die Grundsätze der repräsentativen und partizipativen Demokratie, anerkennt die Rolle der Sozialpartner für den sozialen Dialog, weist auf den Grundsatz der Transparenz der Arbeiten der Unionsorgane hin und enthält Bestimmungen zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften.

Neu ist das Europäische Bürgerbegehren, welches mindestens einer Million EU-Bürgern die Möglichkeit eröffnet, die Kommission zur Einbringung von Gesetzgebungsvorschlägen aufzufordern.

- **Politikbereiche**

- Auswärtiges Handeln**

Der Konventstext fasst sämtliche Aspekte des auswärtigen Handelns in Titel IV des dritten Teils zusammen. Dieser Titel schafft einen gemeinsamen Rahmen für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die Handels- und Entwicklungshilfepolitik sowie die Beziehungen zu internationalen Organisationen und Drittländern.

Die Außenvertretung der EU wird dem neu geschaffenen Außenminister übertragen. Er wird vom Europäischen Rat ernannt und ist diesem auch verantwortlich, gleichzeitig ist er aber auch einer der Vizepräsidenten der Kommission.

Der Übergang zu qualifizierten Mehrheitsentscheidungen ist im Bereich der GASP nur in sehr eingeschränktem Maß vorgesehen. Gem. Art III-196 Abs 2 wird vom Grundsatz der Einstimmigkeit nur abgegangen, wenn der Ministerrat auf Initiative des Europäischen Rates oder des Außen-

ministers (im Zusammenwirken mit dem Europäischen Rat) Beschlüsse über eine Aktion oder einen Standpunkt der Union bzw. einen Beschluss über die Durchführung derartiger Aktionen oder Standpunkte erlässt, sowie bei der Ernennung eines Sonderbeauftragten. Für alle anderen Fälle sieht Art I-39 Abs 8 jedoch eine sog. Passerelle-Klausel vor, wonach der Europäische Rat einstimmig den Übergang zur qualifizierten Mehrheit beschließen kann. Weitergehende Fortschritte gab es im Bereich der Handelspolitik und beim Abschluss internationaler Abkommen, wo die Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments erheblich ausgeweitet wurden.

Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)

Die ESVP umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führt, sobald der Europäische Rat einstimmig einen diesbezüglichen Beschluss fasst.

Der Konventsentwurf ermöglicht hier viele Fortschritte, etwa durch die Ausweitung der Petersberg-Aufgaben, die Schaffung einer europäischen Rüstungsagentur und die Einführung einer Solidaritätsklausel gegen terroristische Angriffe. Eine wesentliche Stärkung erfährt die ESVP dadurch, dass Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf ihre militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen festere Verpflichtungen eingehen wollen, eine sog. strukturierte Zusammenarbeit begründen können (Art I 40 iVm Art III 208).

Auf dem Gebiet der gegenseitigen Verteidigung können Formen der engeren Zusammenarbeit eingegangen werden, die allen Mitgliedstaaten offen stehen. Die beteiligten Staaten verpflichten sich dadurch zum gegenseitigen Beistand für den Fall eines militärischen Angriffs.

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wurde in weiten Teilen vergemeinschaftet und unterliegt nun, von einigen Ausnahmen abgesehen, der Beschlussfassung im normalen Gesetzgebungsverfahren. In explizit genannten Bereichen (etwa Mindestvorschriften zur Festlegung besonders schwerer Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension) soll es zur Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften kommen, gerichtliche und außergerichtliche Entscheidungen sollen unbürokratischer anerkannt werden, die operative Zusammenarbeit bestimmter mitgliedstaatlicher Behörden (Polizei, Justiz, Zoll) soll ausgebaut werden.

Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik

Die Wirtschafts- und Sozialpolitiken der Mitgliedstaaten sollen durch Koordinierungsinstrumente besser aufeinander abgestimmt werden.

Bei der Überwachung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes erhält die Europäische Kommission die Befugnis, im Verfahren betreffend übermäßige Defizite eine erste Warnung ohne Einschaltung des Ministerrats auszusprechen.

Sozialpolitik

In Art I-3 findet sich ein umfassender Katalog sozialer Zielbestimmungen, denen die Union in ihrem gesamten Handeln verpflichtet ist. Die Union kann gem. Art I-14 Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitiken der Mitgliedstaaten ergreifen.

Umweltpolitik, EURATOM-Vertrag

Nachhaltige Entwicklung und die Förderung eines hohen Maßes an Umweltschutz werden bei den Zielen der Union ausdrücklich genannt. Die Umweltpolitik bleibt eine geteilte Zuständigkeit zwischen Union und Mitgliedstaaten.

Der EURATOM-Vertrag wurde kaum angetastet, lediglich die institutionellen und finanziellen Bestimmungen wurden in einem dem Verfassungsentwurf beigefügten Protokoll angepasst, inhaltlich gibt es kei-

ne Änderungen und auch die eigene Rechtspersönlichkeit von EURATOM bleibt bestehen.

- **Verfassungsänderungen, Ratifizierung, Inkrafttreten**

Teil IV enthält die Allgemeinen und Schlussbestimmungen und legt u.a. das bei Verfassungsänderungen anzuwendende Verfahren fest. Auch zukünftige Verfassungsänderungen sollen von einem Konvent vorbereitet und von einer Regierungskonferenz beschlossen werden. Der Europäische Rat kann jedoch von der Einberufung des Konvents absehen wenn dies auf-

3.2 Reaktionen

- **Europäisches Parlament**

Der konstitutionelle Ausschuss des Europäischen Parlaments stellte fest, dass der Entwurf des Konvents im Großen und Ganzen positiv zu bewerten sei und es keinerlei Änderungen durch die Regierungskonferenz geben dürfte. Das Europäische Parlament forderte zudem, aktiv und ständig in die Beratungen der Regierungskonferenz sowie in die anschließende Verfassungsdebatte einbezogen zu werden.

Trotz der positiven Grundhaltung zum Verfassungsentwurf listeten die Berichterstatter *Gil-Robles/Tsatsos* einige Punkte auf, die - sollte die Regierungskonferenz den Konventstext in Teilbereichen zur Diskussion stellen - bei einer Neuverhandlung berücksichtigt werden sollten.

Die Neuorganisation der Europäischen Kommission fand auch im Europäischen Parlament keine Unterstützung, insbesondere wurde im Bericht vor den negativen Auswirkungen der Einführung von zwei Kommissarskategorien gewarnt.

Die übrigen Kritikpunkte bezogen sich auf die mangelnde parlamentarische Dimension der GASP, auf die Bestellung der EuGH-Mitglieder, welche ohne Mitwirkung des Parlaments erfolgen soll, die Vertagung des Inkrafttretens wichtiger Bestimmungen auf 2009, sowie die teilweise Beibehaltung des Einstimmigkeitserfordernisses im Rat.

grund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt erscheint. Dann entscheidet einzig und allein die Regierungskonferenz.

Gemäß Art IV-7 tritt die Verfassung in Kraft, wenn sie von allen Mitgliedstaaten ratifiziert und alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind. Viele Konventionsmitglieder hatten gefordert, hier eine flexiblere Lösung vorzusehen, um zu verhindern, dass das Inkrafttreten der Verfassung von einem einzigen Mitgliedstaat blockiert werden kann.

Die Berichterstatter des Europäischen Parlaments wiesen darauf hin, dass die nationalen Parlamente in enger Zusammenarbeit mit dem konstitutionellen Ausschuss des Europäischen Parlaments die Beratungen der Regierungskonferenz analysieren und erforderlichenfalls kommentieren werden. Die Regierungsvertreter werden während der gesamten Konferenz der parlamentarischen Kontrolle durch die nationalen und europäischen Volksvertreter unterliegen, die Abgeordneten forderten regelmäßige Berichterstattung vor dem konstitutionellen Ausschuss des europäischen Parlaments.

- **Kommission**

Auch die Europäische Kommission begrüßte den Verfassungsentwurf des Konvents.

Sie machte aber bereits in ihren ersten Bewertungen deutlich, dass die Bestimmungen über die zukünftige Zusammensetzung der Kommission jedenfalls neu zu regeln seien. Auch die Ausdehnung des Mitentscheidungsverfahrens erstreckte sich ihrer Meinung nach auf zu wenige Bereiche, die Fortschritte in der Wirtschafts- und Währungspolitik seien zu zaghaft. In der Kommission befürwortete man zudem die Einführung einer Revisionsklausel, wonach eine überqualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten Verfassungsänderungen beschließen können soll.

Eine ausführliche Stellungnahme der Kommission zur Regierungskonferenz wird Mitte September veröffentlicht.

- **Ausschuss der Regionen**

Der Ausschuss der Regionen begrüßte in seiner EntschlieÙung vom 7. Juli 2003 den im Konvent erzielten Konsens und hier insbesondere die verfassungsrechtliche Verankerung der Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie die Verlängerung des Mandats seiner Mitglieder auf fünf Jahre.

Der AdR wiederholte in derselben EntschlieÙung seine Forderung, Organstatus zu erhalten und gleichberechtigt an der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle teilnehmen zu können.

Überdies regte er die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit an und sprach sich dafür aus, die Delegationen der Regierungskonferenz um Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zu erweitern.

3.3 Ausblick auf die Regierungskonferenz 2004

Die Regierungskonferenz, welche auf Basis des Konventsentwurfs mit der Ausarbeitung des endgültigen Verfassungstextes betraut ist, wird von der italienischen Ratspräsidentschaft Anfang Oktober einberufen. Die Arbeiten sollen bei Einhaltung des von den Italienern angepeilten Zeitplans bis Dezember abgeschlossen sein, was diese Konferenz zur kürzesten in der Geschichte der europäischen Einigung machen würde.

Die Einhaltung dieses Zeitplans ist jedoch nur möglich, wenn die italienische Präsidentschaft sicherstellt, dass der Konsens des Konvents nicht in Frage gestellt und lediglich eine begrenzte Anzahl im Vorfeld feststehender Punkte diskutiert wird.

Die Vorbereitungen der Konferenz erweisen sich jedoch als schwierig, insbesondere auf dem informellen Außenministertreffen Anfang September traten viele strittige Punkte zu Tage.

Der Plan der Ratspräsidentschaft, die Regierungskonferenz ausschließlich auf Ebene der Regierungschefs und Außenminister stattfinden zu lassen und die Beamtenebene von den Vorbereitungen und Beratungen auszuschließen, wurde teils heftig kritisiert. Doch die tatsächliche Einbeziehung beamteter Experten würde die Verhandlungen in die Länge ziehen und Sinn und Zweck des Konvents gänzlich untergraben. Sollten sich die Minister dennoch darauf verständigen, wäre dies die Rückkehr zur

klassischen Methode der Regierungskonferenz, wo die Ergebnisse hinter verschlossenen Türen vorbereitet werden und die Gefahr besteht, nur durch Tauschgeschäfte und schlechte Kompromisse alle zufrieden stellen zu können.

Vordringlichste Aufgabe des italienischen Vorsitzes muss es daher sein, die Änderungswünsche der Mitgliedstaaten zu kanalisieren und auf die wesentlichen und brennendsten Punkte zu beschränken. Je weiter der Konventsentwurf zur Diskussion gestellt wird, umso größer ist die Gefahr des Scheiterns. Diese Sorge teilen auch der Präsident des Konvents und die beiden Vizepräsidenten, weshalb sie sich dazu bereit erklärten, den Mitgliedern der Regierungskonferenz beratend zur Seite zu stehen und so das Bewusstsein für die Konventsergebnisse auch unter den Regierungen zu stärken.

Der italienische Vorsitz griff diese Anregung auf und lud Valery Giscard d'Estaing, Giuliano Amato und Jean-Luc Dehaene zur Teilnahme an der Regierungskonferenz ein, die EU-Außenminister sprachen sich auf ihrem informellen Gipfel jedoch dagegen aus. Zumindest aber das Europäische Parlament wird Vertreter entsenden, welche nach den Vorstellungen der Ratspräsidentschaft vollinhaltlich an den Arbeiten beteiligt werden.

Die Regierungskonferenz muss sich auf ihre Rolle als politischer Verantwortungsträger besinnen und einen Text verabschieden, der sowohl die Unterstützung der Bürger als auch jene der EU-Organe findet. Die Akzeptanz durch die Bürger ist deshalb von umfassender Bedeutung, weil sich die Zivilgesellschaft direkt in die Diskussionen im Konvent eingeschaltet und die Ergebnisse auch tatsächlich beeinflusst hat. Sollten diese Ergebnisse umfassend

geändert werden, ist bei der interessierten Zivilgesellschaft mit großer Frustration zu rechnen.

Wenn Europa tatsächlich ein Europa der Bürger werden soll, müssen die Regierungen auch deren Wünsche berücksichtigen und vor allem die Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene transparenter gestalten. Tun sie es nicht, ist mit einer weiteren Zunahme der Europamüdigkeit zu rechnen.

4 EU-ERWEITERUNGSDIALOG

Die EU-Erweiterung ist das größte und wichtigste politische Projekt seit dem Bestehen der Europäischen Union. Es geht um die Wiedervereinigung Europas, um die Sicherung der jungen Demokratien und damit um die Sicherung der politischen Stabilität Europas.

Das Land Steiermark führt daher die Informationsoffensive „EU-Erweiterungsdialog Steiermark“ als gemeinsames Projekt mit der Europäischen Kommission durch.

Der Schwerpunkt liegt bei der Information „vor Ort“ in den Regionen, direkt bei den Menschen. Dieser Ansatz kann nur mit der Unterstützung und Einbeziehung der regionalen Verantwortlichen und Multiplikatoren so erfolgreich umgesetzt werden. Mit der „Plattform Europa“, dem regionalen Europanezwerk, bestehend aus Vertretern der Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Arbeitsmarktservice, Landesschulrat, Regionalmanagements, Diözese Graz-Seckau, Karl-Franzens Universität, Euro Info Point, Europaforum, Europäische Föderalistische Bewegung und des Europaheuses Graz wurden alle wesentlichen EU-Themen inhaltlich abgedeckt, die Organisation der Veranstaltungen erfolgt in Kooperation mit den Regionalmanagementstellen. Darüber hinaus wurden alle Bezirkshauptmannschaften und Bürgermeister in diese Initiative eingebunden. (Siehe Vierteljahresbericht vom Juli 2003).

In der ersten Phase, die den Zeitraum vom Dezember 2002 bis Juli 2003 umfasste, wurden in Bezirksveranstaltungen alle EU-Themen aufgegriffen, die inhaltlichen Themen der Hauptreferate der Abende wurde jeweils von der Region vorgegeben, diskutiert wurden aber alle EU-relevanten Themen. Über 1.600 Interessierte beteiligten sich an den Diskussionsabenden, die seit April (es wurde ebenfalls in Halben-

rain gestartet) in allen 17 steirischen Bezirken durchgeführt worden sind.

Es ging sehr klar hervor, dass die EU-Erweiterung für die Steiermark die große Chance bringt, sich im Rahmen einer Zukunftsregion wirtschaftlich und europapolitisch neu zu positionieren, dass der wirkliche Erfolg aber in der Umsetzung liegt, die von der Bevölkerung mitgetragen werden muss. Dort sollen die Vorteile, aber auch die oft angeführten Befürchtungen diskutiert werden können.

Die Veranstaltung am 2. Juli 2003 im Schloss Halbenrain bildete den Schlusspunkt der ersten Informationsphase.

Im Bezirk Radkersburg wurden auf Initiative von LAbg. Anton Gangl bereits wesentliche weitere Schritte gemacht. So haben sich einige Gemeinden zusammenschlossen und Fachleute des Landes, der Landwirtschaftskammer und der Arbeiterkammer haben in kleinen Runden Interessierte informiert. Diese Abende wurden in die bereits laufenden Initiative Nachbarschaft- alte Partner- neue Nachbarn“ einbezogen. Die Ziele sind die Zusammenführung von Bildungseinrichtungen und die Vernetzung und Kooperation für die gesamte Region.

Dieses Beispiele einer offensiven Zusammenarbeit könnte Vorbild für weitere Gemeinden sein.

Um das Ziel des EU-Erweiterungsdialoges, eine Diskussion unter, und nicht nur mit den Menschen in Gang zu bringen, weiter zu verfolgen, gibt es nun für die einzelnen Gemeinden die Möglichkeit, Informationsveranstaltungen durchzuführen. Eingeladen wird auf Initiative der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, für die inhaltlichen Grundlagen wurden Informationen vorbereitet wie z.B. Ankündigungsvorlagen, Positionspapiere der wesentlichen Institutionen, Vorlagen für eine Power Point Präsentation und ein EU-Erweiterungs-ABC. Geplant ist die Mög-

lichkeit, die Anfragen, die an die Gemeinden gestellt werden, durch eine Vernetzung mit den Partnern der EU-Plattform, kurzfristig zu beantworten. Die ersten Informationsabende starten Anfang Oktober.

In einem dritten Schritt sind Veranstaltungen auf Vereinsebene geplant. In dieser Phase der Aktion werden die von den Ge-

meinden unabhängigen Vereine und Organisationen aktiviert. Auch hier wird die ersten Veranstaltungen fixiert.

Ein wichtiger weiterer Ansatzpunkt ist die Zusammenarbeit mit den Schulen. Informationstage von Schulen, Diskussionen mit Schülerinnen und Schülern sowie kleinere Projekte werden unterstützt.

5 WICHTIGE MAßNAHMEN UND EREIGNISSE AUF EUROPÄISCHER EBENE SEIT JULI 2003

5.1 Folgende Tagungen des Rates fanden im Berichtszeitraum statt:

15.07.2003	Tagung des Rates „Finanzen „, Ecofin“
22.07.2003	Tagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten u. Außenbeziehungen“
23.07.2003	Tagung des Rates „Landwirtschaft“
5/6.09.2003	Informelle Tagung der Außenminister
12./13.9.2003	Informelle Tagung des Rates „, Justiz und Inneres“

12.9.2003	Informelle Tagung des Rates „Ecofin“
22.09.2003	Tagung des Rates „Wettbewerb“
29.09.2003	Tagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten u. Außenbeziehungen“
30.09.2003	Tagung des Rates „Landwirtschaft“

5.2 Die Ergebnisse der Tagungen im Detail

5.2.1 Tagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“

Prioritäten der Präsidentschaft:

Eine Aussprache über das Programm des Vorsitzes fand statt, wobei Ratspräsident Frattini die Prioritäten des italienischen Ratsvorsitzes präsentierte :

Regierungskonferenz

Die Regierungskonferenz werde Anfang Oktober in Rom eröffnet. Ziel ist, den vorliegenden Verfassungsvertrag für die neue europäische Verfassung vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 zu unterzeichnen.

Frau Außenminister Dr. B. Ferrero-Waldner betonte, dass für Österreich die Qualität des Verfassungsvertrags Vorrang gegenüber dem Tempo habe, in der Regierungskonferenz sollte jedenfalls die Zusammensetzung der EU-Kommission und

das Funktionieren von Europäischem Rat nochmals beraten werden. Sie sprach sich gegen eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ unter den Kommissionsmitgliedern aus und wies darauf hin, dass auch die Frage der rotierenden Ratspräsidentschaft noch zu klären sei.

Lissabon-Prozess / Wirtschaftsfragen

Das Schwergewicht sei auf Beschäftigung und Flexibilisierung der Arbeitsmärkte zu legen. Die europäischen Infrastrukturnetze müssten ausgebaut und vor allem die Investitionen in die Forschung verstärkt werden.

Erweiterung und Nachbarschaftspolitik

Die Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien und Rumänien müssten ambitioniert fortgesetzt werden. Die Türkei sollte ermutigt werden, ihr Reformprogramm zu beschleunigen. Die „Weiter-Europa-Strategie“ müsse weiter voran getrieben werden. Die strategische Partnerschaft Eu-

ropäischen Union mit Russland sollte weiter ausgebaut werden.

Außenpolitik

Die Europäische Union müsse das internationale Auftreten verstärken, wobei den transatlantischen Beziehungen besondere Bedeutung zukomme. Im Nahost-Friedensprozess müsse sich die Europäische Union stärker engagieren.

Innere Sicherheit

Maßnahmen zur Integration legaler Einwanderer sollen rascher umgesetzt werden, ebenso müsse die illegale Migration und der Menschenschmuggel wirksam bekämpft werden. Dazu müsse die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern weiter ausgebaut werden.

TEN-Transeuropäische Netze

Der Ausbau der Transeuropäischen Netze und die Revision der TEN- Leitlinien müssen weiter umgesetzt werden.

Außenbeziehungen

Serbien und Montenegro

Der Rat begrüßte die Fertigstellung des Aktionsplanes für Binnenmarkt und Handel. Nach der Bestätigung durch das Parlament wird die Kommission eine Machbarkeitsstudie zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Assoziations- und Stabilisierungsprogramm in Auftrag geben.

Kosovo

Die Führung des Kosovo hat an die Vertriebenen einen Aufruf zur Rückkehr gerichtet, und werde im Rahmen des Stabilisierungsprozesses die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen in konkrete Maßnahmen in Angriff nehmen.

Mazedonien

Um die Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien weiter sicherzustellen wurde beschlossen, die Operation „Concordia“ bis zum 15.12.2003 zu verlängern.

Diese Friedensmission wird gemeinsam mit der NATO durchgeführt.

Der Präsident der Europäischen Kommission Romano Prodi unterstrich, dass der Europäische Rat von Thessaloniki einen Wendepunkt in den Beziehungen der Europäischen Union zum Westbalkan darstelle. Die europäische Integration werde erst mit der Einbeziehung der Länder des westlichen Balkans vollendet sein.

Kuba

Der Rat möchte die Stärkung seiner Entwicklungszusammenarbeit mit Kuba in den Bereichen fördern, die den Übergang zur Demokratie und die Wahrung der Menschenrechte gewährleisten und eine Verbesserung des Lebensstandards der kubanischen Bürger mit sich bringen.

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zur Situation im IRAN, IRAK und Kongo an.

ZOLLWESEN- Verordnung gegen Fälschungen

Der Rat hat eine Verordnung beschlossen, die darauf abzielt, den Kampf gegen den Import von Fälschungen in die Europäische Union zu verbessern. Die Verordnung, die am 1. Juli 2004 in Kraft treten wird, vereinfacht für die Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Beschlagnahme einer Ware auf Antrag eines Inhabers von geistigen Eigentumsrechten.

Die Verordnung erweitert den Anwendungsbereich der Gesetzgebung auf neue Rechte des geistigen Eigentums: geographische Angaben, Herkunftsbezeichnungen und Pflanzenzüchtungen.

Die Anzahl der vom Zoll an den Außengrenzen der EU beschlagnahmten Fälschungswaren ist den jüngsten Berichten der Kommission zufolge zwischen 1998 und 2001 um 900% gestiegen.

Die Informelle Sitzung der Außenminister am 5./6.9.2003 in Riva del Garda befasste sich mit folgenden Themen:

Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Der Hohe Vertreter der EU für die GASP, Javier Solana, berichtete über die laufenden Arbeiten zur Definition einer europäischen Sicherheitsstrategie. Eine gemeinsame europäische Sicherheitsstrategie könnten aus folgenden Elementen bestehen: Ausdehnung der Sicherheitszone um die EU, die Stärkung der internationalen Institutionen, die Entwicklung von Mitteln zur Bewältigung der terroristischen Bedrohung und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.

Bei den nächsten Ratstagungen wird eine ausführliche Debatte darüber stattfinden.

Regierungskonferenz

Die Minister hielten eine Aussprache zur Reform des EU-Vertrages im Hinblick auf den Beginn der Regierungskonferenz. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten und die Kommission haben bekräftigt, dass bei der Regierungskonferenz mehrere Punkte des europäischen Verfassungsentwurfs überarbeitet werden sollen. Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten haben darauf bestanden, dass die Rotation beim Ratsvorsitz beibehalten werde und jeder Mitgliedstaat einen Kommissar stelle, die Europäische Kommission schloss sich dieser Meinung an. Die Beratungen darüber werden fortgesetzt.

5.2.2 Tagung des Rates „, Ecofin“

Das Arbeitsprogramm des Rates wurde präsentiert, in dem die **Initiative zur Ankurbelung des Wachstums** eine der Prioritäten darstellt.

Die Mehrzahl der Wirtschafts- und Finanzminister betonten die Notwendigkeit für die Initiative zur Unterstützung des Wachstums durch eine Erhöhung der Investitionen in die transeuropäischen Netze und vordringliche Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung. Die Europäische Investitionsbank (EIB) beabsichtigt für die Bereiche Verkehr und Forschung bis zum

Jahre 2010 Darlehen in einer Gesamthöhe von 100 Milliarden Euro bereitzustellen, davon sollen 50 Milliarden Euro für Investitionen in die Transeuropäischen Netze - TEN und 50 Milliarden Euro für Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Verfügung gestellt werden.

Haushalt 2004

Der Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2004 wurde vom Rat gebilligt und wurde dem Europäischen Parlament zur weiteren Behandlung übermittelt.

Stabilitätspakt

Die Wirtschafts- und Finanzminister der Eurozone haben eine Debatte über die Auslegung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes geführt.

Wirtschaftssituation Eurostaaten

Anlässlich der Beratung über die allgemeinen wirtschaftlichen Situation hat Kommissar Pedro Solbes die Eurostaaten darüber informiert, dass die Wachstumsrate in der Eurozone im Jahr 2003 voraussichtlich 0,75 % betragen wird .

Europäische Zentralbank

Jean- Claude Trichet wurde als Nachfolger des Niederländers Wim Duisenbergs für die nächsten acht Jahre an der Spitze der EZB vorgeschlagen. Die Ablösung soll per 1. November erfolgen.

Richtlinie für Wertpapiere

Mit der Richtlinie werden die Bedingungen für die Erstellung, die Billigung und die Verbreitung des Prospekts harmonisiert, die beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort funktionierenden Markt zu veröffentlichen ist.

Besteuerung von Sparerträgen

Auf der informellen Sitzung des Rates am 12.9.2003 hat Kommissar Frits Bolkestein einen Bericht über die Verhandlungen zu der Besteuerung von Sparerträgen mit der Schweiz, den Vereinigten Staaten, Liech-

tenstein, Andorra, San Marino und Monaco abgegeben.

Ermäßigte Mehrwertsteuersätze

Die Europäische Kommission hat Vorschläge vorgelegt, um die derzeitigen Regeln über die ermäßigten Mehrwertsteuersätze zu vereinfachen und rationeller zu gestalten. Eine Liste von etwa zwanzig Bereichen wurde erstellt, die von einer Reduzierung profitieren können, insbesondere das Gaststätten- und Restaurantgewerbe, die häuslichen Dienste oder die Wohnungsrenovierung. Die Mitgliedstaaten werden die freie Entscheidung haben, ob sie diese Reduzierungen mit einem Mindestsatz von 5% anwenden oder nicht. In der Diskussion stellte sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten gegen diesen Vorschlag. Bis Dezember soll ein Abkommen darüber geschlossen werden, in dem Dienstleistungsbereiche mit hohem Arbeitskräfteaufkommen von den ermäßigten Mehrwertsteuersätzen profitieren könnten.

Stabilitätspakt - Haushaltsdefizit in Frankreich

Frankreich läuft Gefahr, im Jahre 2004 zum dritten Mal in Folge die durch den Stabilitätspakt festgelegte 3%-Grenze des BIP zu überschreiten und hat noch bis zum 3. Oktober Zeit, um der Kommission die Maßnahmen mitzuteilen, die das Land zur Verbesserung der Situation des übermäßigen Defizits ergreifen möchte.

Die Kommission befragte die Mitgliedstaaten in Bezug auf Defizit Frankreichs, ob der Stabilitätspakt unter Wahrung der Regeln „besondere Umstände“ für Frankreich zulasse.

Niederlande, Spanien und Österreich beharrten darauf, dass die Regeln des Paktes anzuwenden seien und auch dementsprechende Sanktionen angewendet werden müssen.

5.2.3 Tagung des Rates „Landwirtschaft“

Das Arbeitsprogramm beinhaltet folgende Schwerpunkte :

Die Annahme der Rechtstexte zur Reform der gemeinschaftlichen Agrarpolitik (GAP), Anpassung der Beitrittsverträge für die neuen Mitgliedstaaten, Vorbereitung der WTO-Verhandlungen in Cancun, sowie Vorbereitung der internationalen Konferenz „Mediterrane Partnerschaft“.

Überdies sollen Marktordnungen für diverse Mittelmeer-Produkte reformiert werden und die Verordnungen zu gentechnisch veränderten Organismen (GVO) beschlossen werden.

Lebensmittelhygiene

Verordnung zur Hygiene III, die alle Bereiche der Produktion von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, in denen spezifischere Vorschriften für die amtliche Kontrolle erforderlich sind, wurde beschlossen. Im Juni 2004 soll die Abstimmung über das gesamte Lebensmittelhygienepaket stattfinden, mit 1.1.2006 sollen alle Verordnungen dazu in Kraft treten.

Gentechnisch veränderte Kulturen- Koexistenz von verschiedenen Kulturpflanzen

Die Landwirtschaftsminister der EU-Mitgliedstaaten führten einen Meinungsaustausch über die Problematik der Koexistenz von genetisch veränderten Kulturen und den übrigen konventionellen oder biologischen Kulturen. Mehrere Mitgliedstaaten betonten die Notwendigkeit einer klaren Regelung dieses Bereiches, um sowohl den Landwirten die Wahlfreiheit für welche Produktionsweise, als auch den Konsumenten im Hinblick auf das Kaufverhalten, zu gewährleisten. Deutschland, Österreich, Luxemburg und Portugal befürworteten die schnellstmögliche Einführung einer EU-Verordnung zur Behandlung dieses Problems. Österreich im Hinblick auf den Stellenwert der biologischen Landwirtschaftsbewirtschaftung von besonderer Bedeutung.

Landwirtschaft/Trockenheit

Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien forderten von der Europäischen Kommission zusätzliche Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der seit März in ihren Ländern herrschenden Trockenheit. Österreich berichtete, dass nur wenig Futtermittelreserven zur Verfügung stünden und wird die Möglichkeit zur Nutzung von Stilllegungsflächen in Anspruch nehmen. Kommissar Dr. Franz Fischler informierte über die möglichen Maßnahmen wie z.B. der Wiedereinsatz der Intervention im Bereich Reis; die vorzeitige Auszahlung der Anzahlungen zu den Beihilfen für Milchkühe und männliche Rinder; die Zahlung einer gemeinschaftlichen Beihilfe für Gartenbauflächen. Der Kommissar betonte, dass die Kommission einzelstaatliche Beihilfen als Ausgleich für den Ernteausfall bewilligen könne, wenn der Verlust mindestens 30% betrage und wenn die Existenz des Betriebes gefährdet sei.

WTO Ministerkonferenz in Cancun gescheitert

Ziel der Debatte im Rat war es, ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Kommissar Dr. F. Fischler betonte, dass realistische Chancen für die Festlegung von Modalitäten für weitere Verhandlungen gegeben wären, sofern den Kernanliegen der EU Rechnung getragen werde.

Durch die Reform der GAP habe die EU ihren Beitrag geleistet und daher werde von den Verhandlungspartnern erwartet, ebenso Kompromisse einzugehen.

Das Scheitern der WTO-Ministerkonferenz von Cancun stellt nach Ansicht von EU-Handelskommissar Pascal Lamy einen schweren Schlag für die Welthandelsorganisation (WTO) und eine verpasste Gelegenheit für alle Beteiligten dar. Kommissar Dr. Franz Fischler bedauerte, dass es unmöglich war, einen Konsens zu erzielen, wobei man sich in Bezug auf die Liberalisierung des Agrarhandels nähergekommen sei.

Beschäftigung in ländlichen Gebieten-Schlussfolgerungen

Der Rat hat Schlussfolgerungen zum Thema Beschäftigung in den ländlichen Gebieten angenommen. Die Europäische Kommission wird aufgefordert, auf die besondere Situation des primären Sektors bei der Weiterverfolgung der Ziele im Bereich Beschäftigung zu achten und einen detaillierten Bericht über die Beschäftigungsperspektiven auf diesem Sektor, die sich aus der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und dem Erweiterungsprozess der Union ergeben, vorzulegen. Vor allem gilt es, die Beschäftigung von jungen Leuten und Frauen zu fördern. Die Landwirtschaftsminister betonten die Notwendigkeit der Förderung der Niederlassung junger Landwirte und Frauen in den ländlichen Gebieten, sowie andere flexible Beschäftigungsformen in den ländlichen Gebieten zu untersuchen, damit die Landflucht eingedämmt werden kann, und das wirtschaftliche und soziale Gefüge in diesen Zonen langfristig gefestigt wird.

Bei der Abwicklung der Strukturförderungen sollten vereinfachte Verwaltungsvorfahren zum Einsatz kommen.

Konferenz über Ländliche Entwicklung

Kommissar Dr. F. Fischler informierte den Rat über eine Konferenz zur ländlichen Entwicklung am 13./14. November in Salzburg. Wichtigstes Thema ist die Diskussion zur Erarbeitung neuer Politiken im ländlichen Raum für die nächste Programmplanungsperiode ab dem Jahr 2007.

Diverse Verordnungen zur Fischerei wurden angenommen.

5.2.4 Tagung des Rates Justiz und Inneres

Bei der informellen Ratstagung am 12. und 13. September wurden folgende Themen beraten:

Einwanderung

Italien schlug vor, dass die Gewährung von Quoten eine Belohnung für die Länder

darstellen könnte, die ein Rückübernahmeabkommen akzeptieren. Dieses Konzept wurde von den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich aufgenommen. Die Meinungen der einzelnen Minister zu dem Vorschlag zur Einführung einer Quotenregelung waren sehr verschieden, nach Ansicht von Herrn Bundesminister Ernst Strasser könnte diese Idee mit den Quoten durchaus funktionieren.

Die Europäische Kommission wird bis Frühjahr 2004 eine Studie über die Einführung einer europäischen Quotenpolitik für die legale Einwanderung ausarbeiten.

Europäische Agentur für Grenzkontrolle

Ein Konzept zur Gründung einer europäischen Agentur für Grenzkontrollen wird erstellt. Durch die Europäische Agentur würden drei bestehende Zentren (Landgrenzen, Flughäfen und Seegrenzen) zusammengelegt werden.

Europol/Terrorismus

Um den Terrorismus weiter zu bekämpfen haben sich die Minister verpflichtet, die Zusammenarbeit zwischen ihrer Polizei zu verstärken und das Europäische Polizeiamt Europol einsatzfähiger zu gestalten.

5.2.5 Tagung des Rates „Wettbewerb“

Politische Einigung über einen Vorschlag für eine Richtlinie über die **Aufenthaltsrechte von Bürgern der Gemeinschaft und ihrer Familien in den Mitgliedstaaten** wurde erzielt. Die Zielsetzung besteht darin, zu einem Beschluss des Parlaments/des Rates vor den Wahlen im Frühling 2004 zu gelangen, damit die Richtlinie 2005 in Kraft treten kann.

Die Richtlinie soll die Verwaltungsformalitäten reduzieren, die die Bewegungsfreiheit der Bürger der Gemeinschaft begrenzen. Praktisch schafft die Richtlinie die Verpflichtung für die Bürger der Gemeinschaft ab, eine Aufenthaltserlaubnis besitzen zu müssen und vereinfacht die Niederlassung ihrer Familie, unabhängig davon, ob diese aus der Gemeinschaft oder aus

Drittländern stammt. Diese Rechte werden auch für die Familienmitglieder bei Tod oder Scheidung gewährt.

Während der drei ersten Aufenthaltsmonate wird keine Meldebestätigung benötigt. Mehrere Mitgliedstaaten (Großbritannien, Deutschland, Spanien und Österreich) sprachen sich dagegen aus. Nach diesen drei Monaten kann der Aufnahmestaat eine Anmeldung fordern, aber die Aufenthaltsberechtigung wird nicht mehr verlangt.

Nach fünf Jahren Aufenthalt an einem Wohnsitz können die Bürger der Gemeinschaft ein ständiges Wohnsitzrecht erhalten.

Schutz der Fußgänger: politische Einigung über die technische Harmonisierungsrichtlinie wurde erzielt, die den Schutz von den Fußgängern und Radfahrern bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen verbessern soll. Diese Richtlinie bezieht sich insbesondere auf bestimmte Sicherheitsvorkehrungen bei Motorhauben und Stoßstangen zum Schutz der Fußgänger und soll ab dem 1.5.2005 in Kraft treten. Durch diese Richtlinie hofft die Kommission pro Jahr 2000 tödliche Unfälle von Fußgängern vermeiden zu können.

Vertragsrecht: Der Rat hat Schlussfolgerungen über den Aktionsplan zur Modernisierung des europäischen Vertragsrechts angenommen. Die Kommission wurde aufgefordert, einen Bezugsrahmen vorzulegen, um eine gemeinschaftliche Terminologie im Bereich des Vertragsrechts auszuarbeiten. Dieser Rahmen muss die wirkliche Lage des Binnenmarktes widerspiegeln, den konkreten Bedürfnissen der Wirtschaftsbeteiligten und der Verbraucher entsprechen, sowie alle verschiedenen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigen.

Richtlinie über Chemikalien wurde beraten. Der Richtlinienentwurf wurde von den Nicht-Regierungs-Organisationen des Umweltschutzes unterstützt, aber auch von mehreren Mitgliedstaaten kritisiert.

Embryonale Stammzellen: Durch die Forschungsarbeiten an embryonalen Zellen sollen schwerwiegende Krankheiten schneller geheilt werden können, die Mei-

nungen darüber sind sehr verschieden, da die Forschungsarbeiten auch an adulten (erwachsenen) Stammzellen durchführbar sind.

Mehrere Mitgliedstaaten (Italien, Irland, Portugal) sprachen sich gegen diese Art

von Forschung aus, die Debatte darüber wird fortgesetzt.

Raumfahrtpolitik: ein politisches Abkommen über ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Weltraumorganisation wurde geschlossen.